

Bootsnutzungsvertrag für ein Vereinsboot

Zwischen dem Eigentümer

Segler-Verein Stössensee e.V.
Havelchaussee 129
14055 Berlin

vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter

und der Nutzerin / dem Nutzer

Name: _____

Anschrift: _____

Vertreten durch (bei Minderjährigen): _____

Telefon: _____

Email: _____

wird ein **Nutzungsvertrag** gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von Vereinsbooten des Segler-Verein Stössensee e.V.“ Stand 05. April 2022 für alle vereinseigenen Boote geschlossen.

Es dürfen nachfolgend aufgeführte Boote genutzt werden, für die eine Boots- und ggf. Spi-Einweisung durch die Obfrau / den Obmann stattgefunden hat und hier mit Unterschrift bestätigt wurde. Der unterschriebene Vertrag ist im Büro zu hinterlegen.

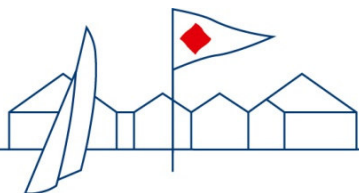
Boot sbezeichnung	Datum der Einweisung	Unterschrift Bootsobfrau/-mann
Einweisung Spi		
Einweisung Spi		
Einweisung Spi		
Einweisung Spi		
Einweisung Spi		

Der Vertrag läuft bis zum Ende des Kalenderjahres. Sollte er nicht bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich um ein weiteres Kalenderjahr. Sollte ein Bootstyp in einem Jahr nicht genutzt werden, so endet der Vertrag für diesen Typ mit Ablauf des Kalenderjahres.

Das Boot wird dem Nutzer mit Inventar gemäß Inventarliste für die bei der Bootsvergabe vereinbarte Dauer zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum und Unterschrift des/der Nutzers/-erin,
bei Minderjährigen auch des/der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum und Unterschrift des Eigentümers



Haftungsbegrenzungserklärung

Hiermit erkläre ich
Name, Vorname geb. am

gegenüber dem **Segler-Verein Stössensee e.V.**, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand:

1. Slippvorgang Winterlager

Mein(e) Boot(e)/Segelyacht/Motoryacht wird im Spätherbst eines jeden Jahres aufgeslippt in das Winterlager, bzw. im Frühjahr eines jeden Jahres abgeslippt vom Winterlager auf das Wasser. Der Slippvorgang wird begleitet von mir oder einem von mir dazu Bevollmächtigten. Der Slippvorgang einschließlich aller dazu nötigen Vorgänge wird von Mitgliedern und Freunden des SVSt unter freiwilliger Führung des Hafenmeisters/Einweisers durchgeführt. Unterstützt werden diese zum Teil durch gewerbliche Kräfte, wie z.B. den Kranführer.

Die Vorgänge sind im Einzelnen wie folgt benannt:

a) Aufslippen im Spätherbst:

- Auffahren und Festmachen auf dem Slipwagen oder Binden an den Schwenkkran
- Abkranen vom Slipwagen
- Abkranen aus dem Wasser, Position Schwenkkran
- Verbringen des Schiffes auf den Stellplatz im Winterlager auf von mir gestellten Böcken oder sonstigen Tragstellen.

b) Abslippen im Frühjahr: Wie a) in umgekehrter Reihenfolge

2. Nutzung von Anlagen/Geräten

Neben der Teilnahme am Auf- oder Abslippen kann jedes Mitglied für oder mit einem eigenen Boot, oder auch selbst als Person weitere Anlagen oder Geräte des SVSt, oder im Rahmen von Vereinbarungen des SVSt auch die Anlagen oder Geräte anderer (Vereine) nutzen. Je nach Anlage/Gerät erfolgt die Nutzung selbstständig, nach Einweisung, oder auch unter Hilfe eines eingewiesenen Erfüllungsgehilfen.

Anlagen/Geräte sind z.B.:

die Bootsstände, die Vereinsboote, der Moover, der Slipwagen (siehe auch unter 1.), der Bockkran, die Werkstatt, Werkzeuge und Lagerräume des SVSt, der Mastkran des KAR, der Drehkran des KAR, etc., ...

(Diese Aufzählung dient dem Verständnis und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

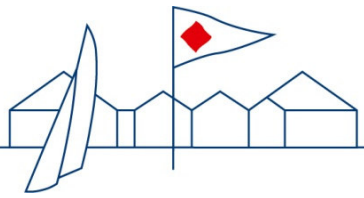
3. Mit meiner nachstehenden Unterschrift bestätige ich das Folgende:

Eine Haftung des Segler-Verein Stössensee e.V. (SVSt) oder der in seinem Auftrag handelnden Personen, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die mir im Zusammenhang mit der Durchführung sämtlicher, unter lit.1 A) und lit. 1 B) benannten Arbeiten sowie durch die Nutzung von Anlagen und/oder Geräten gemäß lit. 2, durch ein Verhalten des SVSt oder der von diesem Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Kardinalpflichten sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

4. Mir ist bekannt, dass im Falle des Widerrufs dieser Erklärung ein Anspruch auf Beförderung meines Boots wie in lit. 1, sowie die Nutzung von Anlagen wie in lit. 2 dieser Erklärung dargelegt, nicht mehr besteht.

5. Diese Haftungsausschlusserklärung entbindet nicht von der Notwendigkeit eventuell zusätzliche Ausschlusserklärungen für einzelne Nutzungen zu unterzeichnen, falls das von Seiten des SVSt oder anderer (wie dem KAR) als notwendig erachtet wird.

Berlin, den
Unterschrift Vorname, Name



Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung von Vereinsbooten des Segler-Vereins Stössensee e.V.

in der Fassung vom 05. April 2022

Präambel

Diese Allgemeinen Bestimmungen wurden vom Vorstand am verabschiedet und gelten ab sofort für die Nutzung von Vereinsbooten.

Inhalt

- § 1. Grundsätze.
- § 2. Nutzungsberechtigung.
- § 3. Bootsvergabe.
- § 4. Bootsnutzungsvertrag.
- § 5. Nutzungsentgelt, sonstige Aufwendungen.
- § 6. Pflichten des Vereins.
- § 7. Pflichten der Nutzer (Schiffsführer, Crew und Gäste).
- § 8. Pflichten im Havariefall.
- § 9. Haftung des Vereins.
- § 10. Haftung des Schiffsführers und der Crew.
- § 11. Versicherungspflichten des Vereins.
- § 12. Ordnungsmaßnahmen.
- § 13. Sonstiges.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Boote des Segler-Verein Stössensee e.V. (SVSt) sind schonend, pfleglich und nach den Regeln guter Seemannschaft zu benutzen. Schäden müssen vermieden werden.
- 1.2. Die Vereinsboote dürfen je nach Einweisung im Rahmen der Vereinssatzung und der für das jeweilige Boot durch den Vorstand erlassenen Segelanweisung genutzt werden.
- 1.3. Die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder müssen berücksichtigt werden.

2. Nutzungsberechtigung

- 2.1. Vereinsboote des SVSt dürfen von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Jugendboote stehen vorrangig der Jugendabteilung zur Verfügung.
- 2.2. Der Schiffsführer muss Vereinsmitglied sein. Vereinsfremde Mitsegler sind bis zu 4x im Jahr als Crewmitglieder herzlich willkommen. Wer Lust auf mehr hat, ist herzlich eingeladen Mitglied zu werden. Infos dazu gibt es bei unseren Mitgliedern und auf der Webseite.

3. Bootsvergabe

- 3.1. Die Bootsvergabe erfolgt durch den Vorstand (bei Jugendbooten entscheidet der Jugendwart) in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:
 - ▶ Nutzung von Vereinsbooten im allgemeinen Trainingsbetrieb.
 - ▶ Sonstige Nutzung.
 - ▶ Bei gleichrangiger Anfrage haben die Mitglieder der Jugendabteilung Vorrang.
- 3.2. Reservierungen für ein Boot sind bis auf weiteres per E-Mail über vereinsboote@svst.de anzufragen und berechnigen anmeldende Schiffsführer mit Crew zur Nutzung. Die Reservierung wird sichtbar im Reservierungskalender auf der Webseite eingetragen.
- 3.3. Die Reservierung erlischt, wenn die Nutzung durch den angemeldete Schiffsführer nicht innerhalb von 30 Minuten nach der Beginn der Reservierungszeit angetreten wird.
- 3.4. Der Schiffsführer ist für den sachgerechten Transport einschließlich Auf- und Abkippen verantwortlich. Bei Verwendung von vereinseigenen Trailern hat der Schiffsführer die Verkehrssicherheit (insbesondere TÜV) des Trailers vor Fahrtantritt sicherzustellen. Er ist für den Trailer und das Boot voll verantwortlich und hat das Boot ordnungsgemäß zu sichern.

4. Bootsnutzungsvertrag

- 4.1. Voraussetzung für die Nutzung der Vereinsboote sind die Boots- und ggf. zusätzliche Spi- Einweisung für das jeweilige Boot durch die Bootsobfrau / den Bootsobmann und die Unterschriften unter Bootsnutzungsvertrag und SVSt-Haftungsbegrenzungserklärung.
- 4.2. Ist der Schiffsführer minderjährig und deshalb nicht voll geschäftsfähig, muss der Bootsnutzungsvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

5. Nutzungsentgelt und sonstige Aufwendungen

- 5.1. Der Vorstand kann für die Bootsnutzung eine Gebührenordnung festlegen.
- 5.2. Alle während oder anlässlich der Nutzung des Bootes anfallenden Kosten (Aufwendungen für Treibstoff, Wasser, Energie, Hafengebühren außerhalb des Heimathafens, Schleppkosten, Gebühren für Seenotsuch- oder Rettungsaktionen, Schleusengebühren usw.) sind durch den Schiffsführer zu tragen. Der Verein ist von der diesbezüglichen Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten.

6. Pflichten des Vereins

- 6.1. Bootsmaterial und Ausrüstung haben einen Standard, der die Sicherheit der Nutzung unter den für den gewöhnlichen Gebrauch zu erwartenden Umständen gewährleistet.

7. Pflichten der Nutzer (Schiffsführer und Crew)

- 7.1. Der Schiffsführer hat alle Pflichten eines ordentlichen Schiffsführers zu beachten und mit entsprechender Sorgfalt dafür zu sorgen, dass keine Gefahr für Leib und Leben seiner Crewmitglieder besteht und das zur Verfügung gestellte Material nicht beschädigt wird. Er hat dabei insbesondere dafür zu sorgen, dass

- 7.1.1. die Bestimmungen der Bootsanweisung eingehalten werden.
- 7.1.2. die Fahrtüchtigkeit des Boots für das vorgesehene Fahrtgebiet und die Vollständigkeit der Ausrüstung vor dem Auslaufen sowie während der Fahrt laufend überprüft wird. Im Falle festgestellter Untüchtigkeit darf die Fahrt nicht angetreten bzw. fortgesetzt werden; Bootsobleute und der Vorstand sind umgehend zu informieren.
- 7.1.3. im Falle schwerwiegender Vorfälle (Havarie) unverzüglich die Bootsobleute und der Vorstand (bei Jugendbooten der Jugendwart) verständigt und die in § 8 genannten Pflichten erfüllt werden.
- 7.1.4. Als Bootsunterlagen sind alle Nachweise für die Berechtigung zur Bootsnutzung bzw. Bootsführung mitzuführen (Kopie des Bootsnutzungsvertrags, Führerscheine, Kopie des Versicherungsnachweises, Kopie der Bootspapiere etc.).
- 7.1.5. das Boot ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zurückgegeben wird. Im Logbuch der Vereinsboote ist die ordnungsgemäße Übergabe einzutragen, genauso wie ggf. festgestellte Mängel oder Verluste vermerkt werden. Schäden, auch bei Ersatz sind den Bootsobleuten, bei Jugendbooten dem Jugendwart, unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls sind die Namen der Crewmitglieder im Logbuch zu vermerken.
- 7.2. Jeder Nutzer hat grundsätzlich eine Rettungsweste anzulegen.

8. Pflichten im Havariefall

- 8.1. Die Koordinatorin Vereinsboote oder der Vorstand sind unverzüglich zu benachrichtigen. Den Weisungen ist Folge zu leisten, es sei denn die sofortige Schadensbehebung ist zur Vermeidung weiteren Schadens notwendig. Dann ist sie / er anschließend sofort zu benachrichtigen. Insbesondere sind die folgenden Maßnahmen zu treffen:
- ▶ Im Falle ernster Personenschäden sowie erheblicher Sach- oder Vermögensschäden: Einschaltung der zuständigen Stellen, wie Polizei oder Küstenwache
 - ▶ Durchführung von Beweissicherung (z. B. unterzeichnete Protokolle, Zeugenaussagen, Gutachten, Fotografien, Personalien Drittbeteiligter)
 - ▶ Austausch von Versicherungsdaten
 - ▶ Die Beseitigung von Schäden bzw. Beschaffung von Ersatz für abhanden gekommenen Materials ist nach Anordnung des Vorstands durchzuführen.
- 8.2. Der Havariebericht ist unverzüglich dem Vorstand, bei Jugendbooten dem Jugendwart mit folgenden Mindestangaben zu übermitteln:
- ▶ Name des genutzten Bootes
 - ▶ Angaben zur Nutzung (Regatta, Training etc.)
 - ▶ Name des Schiffsführers und der Crew
 - ▶ Datum, Uhrzeit(en) der Havarie
 - ▶ Positionen des Boots vor und zum Havariezeitpunkt
 - ▶ Segelführung, Kurs, Fahrt
 - ▶ äußere Verhältnisse (Wetter, Wind, Sichtverhältnisse, Seegang, Strom, Wassertiefe, nautische Besonderheiten)
 - ▶ Hergang der Havarie mit Skizze
 - ▶ Art und Ausmaß des Schadens
 - ▶ Angaben zu Drittbeteiligten (Name des Schiffes/ Boots, Eigner, Schiffsführer, Charterer, verletzte Personen etc.)
 - ▶ Angabe von Beweismitteln: Namen von Zeugen mit Anschriften, Kontaktdaten wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie aller sonstigen, für die Beurteilung des Vorgangs sachdienlichen Angaben, z.B. auch Fotos.
- 8.3. Der Schiffsführer unterstützt den Verein bei der Schadensmeldung, bei der Reparatur und bei der Wiederbeschaffung verlorener Gegenstände.

9. Haftung des Vereins

- 9.1. Die Nutzung des Boots erfolgt auf eigene Gefahr jeden Nutzers.

- 9.2. Voraussetzung für die Nutzung ist die Vereinbarung der Haftungsbegrenzung des SVSt gegenüber den Nutzern (Unterzeichnung durch die Nutzer). Ein Ersatz für Vermögensschäden der Nutzer ist ausgeschlossen.

10. Haftung des Schiffsführers und der Crew

- 10.1. Der/die Schiffsführer(in) haftet gegenüber dem Verein für alle Schäden, die von der Crew während der Nutzung am vereinseigenen Boot und am sonstigen Vereinsvermögen schuldhaft verursacht werden.
- 10.2. Tritt eine vom Verein unterhaltene Versicherung aus Gründen, die vom Schiffsführer zu vertreten sind, nicht ein, haftet dieser. Dies gilt in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung sowie ggf. in Fällen von Obliegenheitsverletzungen aus dem Versicherungsvertrag, die der Schädiger zu vertreten hat (z. B. verspätete oder unvollständige Havariemeldung, Verstoß gegen Schadensminderungspflicht).
- 10.3. Für Drittschäden, die bei der Nutzung des Boots verursacht werden, haftet der Schädiger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur insoweit, wie die Haftpflichtversicherung des Vereins nicht eintritt.
- 10.4. Kleinschäden sowie geringfügige Materialverluste bis zu einem Gesamtwert von 50 EUR pro Schadensfall, die am Boot oder an der Ausrüstung entstehen, sind vom Schiffsführer ungeachtet eines Verschuldens unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.

11. Versicherungspflichten des Vereins

- 11.1. Der Verein hat den Versicherungsschutz hinsichtlich der folgenden Versicherungen zu gewährleisten:
- 11.1.1. Kaskoversicherung: Die Versicherungssumme deckt den in der Versicherungs-police bestimmten Wert des Boots und seiner Ausrüstung. Der Wert muss mindestens dem Zeitwert des Boots entsprechen.
- 11.1.2. Bootshaftpflichtversicherung: Die Deckungssumme für Sach- und Personenschäden ist in den Bootsunterlagen angegeben.

12. Ordnungsmaßnahmen

- 12.1. Bei Verstößen gegen die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung von Vereinsbooten oder gegen die Bootsanweisung kann der Vorstand unbeschadet weitergehender Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Maßnahmen nach § 6 der Satzung des Vereins ergreifen (Beendigung einer Mitgliedschaft).
- 12.2. Die Koordinatorin Vereinsboote / der Vorstand können in solchen Fällen ein Nutzungsverbot für Vereinsboote bis längstens zur nächsten Vorstandssitzung verhängen.

13. Sonstiges

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame solchen Inhalts zu ersetzen, die dem Vereinszweck und der Zweckrichtung der unwirksamen Bestimmung entspricht. Regelungslücken sind entsprechend zu schließen.
- 13.2. Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aussetzen. Der Vorstand kann in der Bootsanweisung oder in anderen schriftlichen Bestimmungen generell oder für einzelne Nutzungen abweichende Regelungen treffen.